

Richtlinie der Stadt Nossen zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements durch Förderung von Kleinprojekten (RL Bürgerbudget)

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Grundlage für die Förderung nach dieser Richtlinie bildet die Haushaltssatzung der Stadt Nossen in ihrer jeweiligen Fassung. Die Bewilligung von Fördermitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Nossen, die nur auf Antrag und im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt wird. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- (2) Die Gewährung der Förderung erfolgt unter Anlehnung an die §§ 23, 44 SÄHo nach den Vorgaben dieser Richtlinie.

§ 2 Förderzweck und -gegenstand

- (1) Die Stadt Nossen fördert die bürgerschaftliche Eigeninitiative zur Gestaltung des Wohnumfeldes. Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen, die der Aufwertung des öffentlichen Raums, dem Erhalt oder der Wiederherstellung öffentlicher Infrastruktur, dem gesellschaftlichen Zusammenhalt oder dem kulturellen Leben dienen. Gegenstand der Förderung sind unter dieser Maßgabe insbesondere:
 - a) Maßnahmen zur Pflege des Ortsbilds
 - b) Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Wegenetzes
 - c) öffentliche Veranstaltungen, sofern nicht gemäß Absatz 2 ausgeschlossen
 - d) Projekte zur Steigerung der Bekanntheit der Stadt Nossen und/oder ihrer Ortsteile
 - e) Maßnahmen zur Steigerung der Identifikation der Einwohnerinnen und Einwohner mit der Stadt bzw. ihren Ortsteilen
 - f) Projekte zur Erweiterung, Aufbereitung und Vermittlung heimatkundlichen Wissens
- (2) Nicht förderfähig sind:
 - a) Vereinsfeste und -jubiläen
 - b) Speisen, Getränke und Präsente
 - c) laufende Betriebskosten von Einrichtungen
 - d) Veranstaltung und sonstige Projekte mit kommerziellem Charakter

§ 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in der Stadt Nossen haben. Natürliche Personen müssen über die volle Geschäftsfähigkeit verfügen. Initiativen und Gruppen, die keine eigene Rechtsperson aufweisen, sind nicht antragsberechtigt.

§ 4 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Zuwendungsform

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung zur Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

§ 5 Fördervoraussetzungen

- (1) Zuwendungen werden nur gewährt, wenn ein öffentliches Interesse an einer Förderung durch die Stadt Nossen i. S. d. Förderzwecks dieser Richtlinie besteht.
- (2) Der Wirkungsbereich des Projektes liegt in der Stadt Nossen. Gefördert werden ausschließlich neue oder neu ausgerichtete Projekte.
- (3) Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss gesichert sein. Durch das Projekt dürfen zudem keine Folgekosten zu Lasten der öffentlichen Hand entstehen.

- (4) Eine Projektförderung erfolgt grundsätzlich nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit der Durchführung des Projektes begonnen wurde. Das zu fördernde Projekt soll kurzfristig innerhalb des Kalenderjahrs zu verwirklichen sein.
- (5) Eine Förderung über diese Richtlinie kann nur erfolgen, wenn für das Projekt keine anderen öffentlichen Fördermittel eingesetzt werden.
- (6) Das zu fördernde Projekt ist nicht kommerzieller Art.

§ 6 Förderfähige Kosten, Förderhöhe und -anteil

- (1) Förderfähig sind die projektbezogenen Sachkosten. Interne Verrechnung, Personalaufwendungen und Eigenleistungen und sonstige unbare Leistungen sind nicht förderfähig.
- (2) Die Förderung soll mindestens 200 Euro und maximal 1.000 Euro betragen.
- (3) Die Förderhöhe beläuft sich auf maximal 70 % der förderfähigen Aufwendungen. Eine Förderhöhe von bis zu 100 % der förderfähigen Kosten kann gewährt werden, wenn die Förderung für ein Projekt beantragt wird, das von Kindern und Jugendlichen (i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB VIII) umgesetzt wird.

§ 7 Verfahren

- (1) Anträge zur Förderung sind durch den Zuwendungsempfänger fristgemäß an die Stadtverwaltung Nossen zu richten. Die Antragsfrist ergibt sich aus dem jeweiligen Aufruf, der über das Amtsblatt und die Homepage der Stadt Nossen bekannt gegeben wird. Es sind die Angaben gemäß Formblatt (Anlage zu dieser Richtlinie) zu tätigen.
- (2) Der Antragsteller muss die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung durch wahrhafte und prüfbare Angaben begründen. Die Sicherung der Gesamtfinanzierung ist bei Antragsstellung zu versichern.
- (3) Die Gewährung der Förderung erfolgt entsprechend der Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Nossen und den jeweils geltenden Festsetzungen der Haushaltssatzung der Stadt Nossen auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Bescheids, der durch die Stadtverwaltung erlassen wird. Darüber hinaus wird die Förderliste im Amtsblatt veröffentlicht.
- (4) Bei der Bewilligung der Förderungen soll eine ausgewogene Verteilung der Mittel auf Projekte im gesamten Stadtgebiet angestrebt werden.

§ 8 Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

- (1) Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen ist die fristgemäße Vorlage der Verwendungsnachweise (Formblatt unter Beifügung der Originalbelege oder Kopien) in der Stadtverwaltung Nossen erforderlich. Nach erfolgter sachlicher und rechnerischer Prüfung der Verwendung erfolgt die Auszahlung der Zuwendungen. Vorzeitige Auszahlungen sind in Ausnahmefällen möglich.
- (2) Bei nicht zweckgemäßer Verwendung der Fördermittel bzw. unzureichender Nachweisführung kann die Zuwendung teilweise bzw. vollständig widerrufen und gegebenenfalls ein Rückzahlungsanspruch geltend gemacht werden.

§ 9 Datenschutz

Zur Durchführung der Förderverfahren nach dieser Richtlinie werden personenbezogene Daten der Antragsteller erhoben, verarbeitet, gespeichert und gegebenenfalls an Dritte übermittelt. Der Antragsteller stellt sicher, dass er die Übermittlungsbefugnisse für die zur Verfügung zu stellenden Daten innehat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2023 in Kraft.